

Südtiroler Sparkasse AG

Sitz und Generaldirektion in Bozen
Steuernummer und Handelsregister Bozen Nr. 00152980215
Mehrwertsteuernummer 03179070218
Bankenverzeichnis Nr. 6045

www.sparkasse.it

Satzung

Der vorliegende Text ist aus dem italienischen Originaldokument übersetzt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Text die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Präambel

Gründung der Gesellschaften.

Die erste Sparkasse in Südtirol wurde am 06.11.1854 in Bozen unter dem Namen 'Sparkasse der Stadt Bozen' gegründet.

In den darauffolgenden Jahren wurden auf dem Gebiet der heutigen Provinz die folgenden Sparkassen gegründet:

Bruneck 1857, Meran 1870, Brixen 1871, Schlanders 1873, Sterzing 1901 und St. Ulrich in Gröden 1906.

Durch den königlichen Erlass Nr. 1599 vom 12.08.1927 wurde die Sparkasse Schlanders in jene von Meran eingegliedert.

Durch den königlichen Erlass Nr. 242 vom 28.02.1930 wurden die Sparkassen Brixen, St. Ulrich in Gröden und Sterzing in jene von Bozen eingegliedert.

Durch den königlichen Erlass Nr. 2273 vom 10.10.1935 fusionierten die Sparkassen Bruneck und Meran mit der Sparkasse der Stadt Bozen, die von diesem Zeitpunkt an den Namen 'Sparkasse der Provinz Bozen' trug.

Die '**Südtiroler Sparkasse AG - Cassa di Risparmio di Bolzano S.p.A.**' entstand 1992 mit der Einbringung des Bankbetriebes durch die Südtiroler Landessparkasse, vormals Sparkasse der Provinz Bozen, gemäß Gesetz Nr. 218 vom 30.07.1990.

Die Gesellschaft führt ihre Tätigkeit vorrangig im Einzugsgebiet der einbringenden Südtiroler Landessparkasse fort.

SATZUNG DER SÜDTIROLER SPARKASSE AG

TITEL I – GRÜNDUNG, BEZEICHNUNG, GESELLSCHAFTSZWECK, DAUER UND SITZ

Art. 1 Bezeichnung

- 1) Gegründet wurde die "Südtiroler Sparkasse AG" - "Cassa di Risparmio di Bolzano S.p.A."
- 2) Die Gesellschaft unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und der vorliegenden Satzung.
Die Gesellschaft ist den Kontrollen seitens der Aufsichtsbehörden gemäß den Bestimmungen des Bankengesetzes (TUB) unterworfen.
Die Satzung wird seitens der Banca d'Italia überprüft.

Art. 2 Sitz

- 1) Rechtssitz und Generaldirektion der Gesellschaft befinden sich in Bozen.
- 2) Sie kann unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen Geschäftsstellen und Vertretungen in Italien und im Ausland eröffnen, verlegen und schließen.

Art. 3 Dauer

- 1) Die Dauer der Gesellschaft ist bis zum 31. Dezember 2100 festgesetzt und kann verlängert werden.

Art. 4 Gegenstand des Unternehmens

- 1) Gegenstand des Unternehmens ist die Annahme von Spareinlagen und die Gewährung von Krediten in verschiedenen Formen in Italien und im Ausland, einschließlich aller Tätigkeiten, zu denen das einbringende Institut durch Gesetze oder Verwaltungsmaßnahmen befugt war. Die Gesellschaft kann unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen und nach Erhalt der vorgeschriebenen Genehmigungen alle zulässigen Bankgeschäfte und Dienstleistungen im Investment-, Finanz- und Versicherungsbereich durchführen, Systeme der ergänzenden Altersversorgung einrichten oder verwalten sowie alle sonstigen Geschäfte durchführen, die dem Gesellschaftszweck dienen oder damit zusammenhängen.
- 2) Die Gesellschaft kann außerdem gemäß den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen Schuldverschreibungen ausgeben, die eventuell in eigene Aktien und andere Finanzinstrumente wandelbar sind.
- 3) Im Rahmen ihrer Führungs- und Koordinierungstätigkeit erlässt die Gesellschaft, in ihrer Eigenschaft als Muttergesellschaft der Bankengruppe "SÜDTIROLER SPARKASSE", im Sinne des Artikels 61, Absatz 4 der gesetzesvertretenden Verordnung 385/93, für die Mitglieder der Gruppe die Bestimmungen zur

Ausführung der Anweisungen, die von Banca d'Italia im Interesse der Stabilität der Gruppe erteilt wurden.

TITEL II – GRUNDKAPITAL

Art. 5 Grundkapital

- 1) Das Grundkapital beträgt 469.330.500,10 Euro. Es ist aufgeteilt in 59.940.038 Stammaktien ohne Nominalwert.
- 2) Am 08.09.2015 hat der Verwaltungsrat, in Ausübung der Vollmacht, die er von der Gesellschafterversammlung am 28.04.2015 erhalten hat, beschlossen, nachrangige Wandelanleihen Additional Tier 1 auszugeben, bestehend aus höchstens 674 ewigen Anleihen, wandelbar in Stammaktien der Gesellschaft, im Nominalstückwert von 100.000 (hunderttausend) Euro. Am 21.12.2015 wurden den Zeichnern 452 nachrangige Wandelanleihen Additional Tier 1 zugewiesen, verpflichtend wandelbar in höchstens 10.044.344 Stammaktien.

Art. 6 Beteiligung am Grundkapital

- 1) Die Beteiligung am Grundkapital unterliegt den Bestimmungen gemäß Abschnitt II, Absatz III der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 385 vom 1. September 1993 inkl. eventueller späterer Änderungen und Ergänzungen.

Art. 7 Eigenschaften der Aktien

- 1) Es handelt sich um nicht teilbare Namensaktien. Im Falle des Miteigentums einer oder mehrerer Aktien gilt Art. 2347 ZGB.
- 2) Sie sind entmaterialisiert und werden gemäß den geltenden Vorschriften von einer autorisierten und in Italien tätigen, zentralen Wertpapierverwahrstelle verwaltet.

Art. 8 Erhöhung des Grundkapitals

- 1) Das Grundkapital kann mit Beschluss der Gesellschafterversammlung, welche die Modalitäten festlegt, aufgestockt werden.
- 2) Zusätzlich zu den Stammaktien können auch Aktien ausgegeben werden, deren Rechte sich von denen der bereits ausgegebenen Aktien unterscheiden.

Art. 9 Gesellschafter

- 1) Die Gesellschafter müssen die Satzung anerkennen. Der Wohnsitz des Gesellschafters ist in jeder Hinsicht derjenige, der aus dem Gesellschafterbuch hervorgeht.

Art. 10 Rücktritt

- 1) Jeder Aktionär kann aus den Gründen und gemäß der Art und Weise zurücktreten, wie sie im Gesetz vorgesehen sind.
- 2) Ausgenommen sind die Rücktrittsgründe gemäß Art. 2437 Abs. 2 ZGB.

Art. 11 Verzugszinsen

- 1) Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 2344 ZGB werden für Gesellschafter, die mit den Zahlungen im Verzug sind, Zinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem gesetzlichen Zinssatz fällig.

TITEL III – GESELLSCHAFTSORGANE

Art. 12 Gesellschaftsorgane

- 1) Die Ausübung der Funktionen der Gesellschaft liegt je nach Zuständigkeit bei:
 - a) der Gesellschafterversammlung;
 - b) dem Verwaltungsrat;
 - c) dem Präsidenten des Verwaltungsrates;
 - d) dem beauftragten Verwalter, soweit ernannt;
 - e) dem Vollzugsausschuss, soweit bestellt;
 - f) dem Überwachungsrat;
 - g) dem Generaldirektor.

ERSTER ABSCHNITT

Gesellschafterversammlung

Art. 13 Versammlung

- 1) Die ordnungsgemäß einberufene und beschlussfähige Gesellschafterversammlung vertritt alle Gesellschafter. Ihre in Übereinstimmung mit dem Gesetz und dieser Satzung gefassten Beschlüsse sind für alle Gesellschafter bindend, auch wenn sie nicht teilgenommen oder nicht zugestimmt haben.
- 2) Die Versammlung ist gemäß Gesetz ordentlich oder außerordentlich.

Art. 14 Teilnahme an der Versammlung und Vertretung

- 1) Jede Stammaktie gewährt ein Stimmrecht.
- 2) Die Teilnahmeberechtigung des Gesellschafters an der Versammlung wird vom Artikel 2370 ZGB sowie den sonstigen einschlägigen Bestimmungen geregelt.
- 3) Der Gesellschafter kann sich in den Versammlungen nur von anderen Gesellschaftern und von Aktionärsvereinigungen vertreten lassen, die ihrerseits von Gesellschaftern mit schriftlicher Vollmacht vertreten werden.
- 4) Die gleiche Person kann in der Gesellschafterversammlung auf keinen Fall mehr als zweihundert Gesellschafter vertreten.
- 5) Die formelle Ordnungsmäßigkeit der Vollmachten muss vom Vorsitzenden der Versammlung festgestellt werden.
- 6) Teilnahmeberechtigt an der Gesellschafterversammlung sind jene Personen,

deren Legitimation gemäß den geltenden Bestimmungen von der Mitteilung nachgewiesen wird, die der beauftragte Depotverwalter der Gesellschaft innerhalb der von den jeweils geltenden Bestimmungen vorgesehenen Frist übermittelt hat. Ab diesem Datum können die Aktien bis zum Abschluss der Gesellschafterversammlung nicht veräußert werden.

- 7) Falls in der Einberufungsanzeige angeführt, können die Stimmberechtigten über Telekommunikationskanäle aus der Ferne an der Gesellschafterversammlung teilnehmen und ihr Stimmrecht auf elektronischem Wege ausüben. Die entsprechende Vorgangsweise wird in der Einberufungsanzeige erläutert.

Art. 15 Einberufung der Gesellschafterversammlung

- 1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung muss vom Verwaltungsrat mindestens einmal jährlich innerhalb von einhundertzwanzig Tagen nach Ende des Geschäftsjahres gemäß den gesetzlichen Bestimmungen am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einberufung angegebenen Ort in der Provinz Bozen einberufen werden.
- 2) Die Versammlung ist außerdem einzuberufen, wenn so viele Gesellschafter dies verlangen, dass deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen.
- 3) Die Einberufung wird, so wie in den geltenden Bestimmungen vorgesehen und auf der Internetseite der Gesellschaft mindestens fünfzehn Tage vor dem Tag veröffentlicht, für den sie einberufen ist. Bei Erneuerung der Gesellschaftsorgane ist die Einberufung, vorbehaltlich anderer gesetzlich vorgesehener Fristen, mindestens 40 Tage vor dem Tag zu veröffentlichen, für den die Versammlung angesetzt ist.

Art. 16 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- 1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat, neben den Beschlüssen, die ihr laut den geltenden Bestimmungen und der Satzung zustehen, folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung der Entlohnungs- und Anreizpolitik für die Verwaltungsräte, die Mitglieder des Überwachungsrates, die Mitarbeiter und andere Personen, die nicht durch ein Angestelltenverhältnis an die Bank gebunden sind;
 - b) Genehmigung der Vergütungspläne auf der Grundlage von Finanzinstrumenten (z. B. *Stock Options*);
 - c) Genehmigung der Kriterien für die Festlegung der Vergütung bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Amt, einschließlich der für diese Vergütung festgesetzten jährlichen Grenzen sowohl betreffend die fixe Vergütung als auch den Höchstbetrag, der aus der Anwendung der obigen Kriterien hervorgeht;
 - d) Festlegung der jährlichen Gesamtvergütung der Verwaltungsräte sowie der Vergütung für deren Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates und des Vollzugsausschusses, für die gesamte Amtsdauer. Die jährliche variable Vergütung der mit Vollmachten ausgestatteten Verwalter und die eventuelle variable jährliche Vergütung der Verwalter ohne Vollmachten darf die fixe Vergütung nicht überschreiten und insgesamt nicht höher als 2% des Reingewinns der Bilanz im Bezugsjahr sein. Einzuhalten sind hierbei in jedem Fall die Bestimmungen des ZGB für Verwalter mit besonderen Aufgaben;
 - e) Festlegung der jährlichen Vergütung der Mitglieder des Überwachungsrates

und des Präsidenten des Überwachungsrates und der Vergütung, für deren Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates und des Vollzugsausschusses, für die gesamte Amtsdauer;

- f) Überprüfung anhand der Informationen, die der Präsident der Gesellschafterversammlung gibt, der Übereinstimmung zwischen den tatsächlichen Vergütungen und den Anreizen, die den Empfängern ausbezahlt wurden, und den entsprechenden Richtlinien, denen die Versammlung im Vorfeld zugestimmt hat.

- 2) Die außerordentliche Gesellschafterversammlung fasst alle anderen Beschlüsse, die ihr aufgrund der geltenden Bestimmungen vorbehalten sind.

Art. 17 Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung

- 1) Für die Beschlussfähigkeit der ordentlichen und außerordentlichen Gesellschafterversammlung in jeder Einberufung sowie für die Gültigkeit der Beschlüsse, müssen die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Art. 18 Vorsitz in der Gesellschafterversammlung

- 1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder, falls dieser abwesend oder verhindert ist, der Vizepräsident; falls beide abwesend oder verhindert sind, führt das rangälteste Verwaltungsratsmitglied den Vorsitz.
- 2) Als rangältestes Mitglied gilt, wer am längsten und ohne Unterbrechung dem Verwaltungsrat angehört; bei gleichzeitig erfolgter Ernennung verleiht das höhere Alter den Vorrang.
- 3) Es ist Aufgabe des Präsidenten, die Rechtmäßigkeit der Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung festzustellen, sich der Identität und Befugnis der Anwesenden zu vergewissern, den Ablauf der Versammlung festzulegen und die Ergebnisse der Abstimmungen zu ermitteln; über die Ergebnisse der Überprüfungen muss im Protokoll berichtet werden.
- 4) Der Präsident wird, sofern nicht die Anwesenheit eines Notars gesetzlich vorgesehen ist, von einem von den Teilnehmern bestimmten Schriftführer und wenn nötig von zwei von ihm unter den Anwesenden ausgewählten Wahlhelfern unterstützt.
- 5) Wenn in der einberufenen Sitzung nicht alle Tagesordnungspunkte behandelt werden können, wird die Gesellschafterversammlung durch eine einfache mündliche Mitteilung des Präsidenten an die Teilnehmer auf nicht später als den nächsten Werktag verschoben; eine weitere Benachrichtigung ist nicht nötig.

Art. 19 Sitzungsprotokoll der Gesellschafterversammlungen

- 1) Die Sitzungsprotokolle der Gesellschafterversammlung, die in ein dafür vorgesehenes, gemäß Gesetz zu führendes Buch einzutragen sind, werden vom Präsidenten der Gesellschafterversammlung, vom Schriftführer und eventuell von den Wahlhelfern genehmigt und unterschrieben, sofern sie nicht von einem Notar verfasst werden.

- 2) Die Abschriften oder Auszüge aus den Protokollen, deren Inhalt vom Präsidenten des Verwaltungsrates oder dessen Stellvertreter bestätigt ist, gelten als Nachweis für die Sitzungen und die dort gefassten Beschlüsse.

ZWEITER ABSCHNITT

Verwaltungsrat

Art. 20 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- 1) Die Gesellschaft wird von einem Rat verwaltet, der aus mindestens neun und höchstens dreizehn von der Gesellschafterversammlung gewählten Verwaltern besteht, und zwar unter Einhaltung der diesbezüglichen Entscheidungen der Gesellschafterversammlung und unter Berücksichtigung des Gleichgewichts zwischen den Geschlechtern im Sinne der jeweils diesbezüglich geltenden Bestimmungen, mit Rundung der Anzahl der Mitglieder, bei Bruchzahl, gemäß dem in diesen Bestimmungen erläuterten Kriterium.
- 2) Die Verwalter müssen Voraussetzungen in Bezug auf Berufserfahrung und Ehrbarkeit erfüllen, den Anforderungen in Bezug auf Kompetenz und Korrektheit genügen und der Erledigung ihres Auftrags die nötige Zeit widmen, um eine solide und umsichtige Leitung der Bank gemäß den geltenden Vorschriften garantieren zu können.
- 3) Die Verwalter müssen mit voller Urteilsunabhängigkeit und im Bewusstsein der mit dem Mandat einhergehenden Rechte und Pflichten handeln, im Interesse der soliden und umsichtigen Leitung der Bank und unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen.
- 4) Das Fehlen der gemäß der Satzung und den geltenden Vorschriften erforderlichen Voraussetzungen bewirkt die Nichtwählbarkeit bzw. den Amtsverfall.
- 5) Unbeschadet der Einhaltung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen, muss mindestens ein Viertel der Verwalter die Voraussetzungen der Unabhängigkeit, wie in den jeweils geltenden Bestimmungen definiert, erfüllen. Insbesondere, vorbehaltlich anderweitiger Aufsichtsbestimmungen zu diesem Thema, gelten diese Voraussetzungen für die folgenden Personen nicht:
 - a) für den nicht rechtlich getrennten Ehepartner, den in nichtehelicher Lebensgemeinschaft oder in Lebenspartnerschaft lebenden Partner, den Verwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grad: 1) des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Exponenten mit Vollmachten der Bank; 2) der Verantwortlichen der wichtigsten betrieblichen Funktionen der Bank; 3) der Personen, die sich in den Situationen gemäß den Punkten von b) bis i) befinden;
 - b) für diejenigen, die eine Beteiligung an der Bank halten, die der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde unterliegt;
 - c) für diejenigen, die bei einem Gesellschafter gemäß Punkt b) oder bei von diesem kontrollierten Gesellschaften (oder von der Bank kontrollierten Gesellschaften) das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrates oder des Exponenten mit Vollmachten ausüben oder in den letzten zwei Jahren ausgeübt haben oder in den letzten 12 Jahren für mehr als 9 Jahre ein Verwaltungsratsmandat oder Führungsämter bei einem Gesellschafter gemäß Punkt b) oder bei von diesem kontrollierten Gesellschaften (oder von der Bank

- kontrollierten Gesellschaften) ausgeübt haben;
- d) für diejenigen, die in den letzten zwei Jahren das Amt eines Exponenten mit Vollmachten in der Bank ausgeübt haben;
 - e) für diejenigen, die das Amt eines unabhängigen Verwalters bei einer anderen Bank derselben Bankengruppe ausüben, mit Ausnahme der Banken, die direkt oder indirekt, durch eine vollständige Kontrolle miteinander verbunden sind;
 - f) für diejenigen, die in den letzten 12 Jahren für mehr als neun Jahre die Ämter eines Verwalters oder Führungsämter bei der Bank ausgeübt haben;
 - g) für diejenigen, die Exponenten mit Vollmachten in einer Gesellschaft sind, in der ein Exponent mit Vollmachten der Bank das Amt eines Verwalters ausübt;
 - h) für diejenigen, die direkt oder indirekt ein autonomes oder untergeordnetes Arbeitsverhältnis bzw. sonstige Verhältnisse finanzieller, vermögensspezifischer oder beruflicher Natur, auch nicht kontinuierlich, mit der Bank oder den jeweiligen Exponenten mit Vollmachten oder mit deren Präsidenten, mit den von der Bank kontrollierten Gesellschaften oder mit den jeweiligen Exponenten mit Vollmachten oder mit deren Präsidenten oder mit einem Gesellschafter laut Buchstabe b) oder mit den jeweiligen Exponenten mit Vollmachten oder mit dessen Präsidenten, unterhalten oder in den zwei Jahren vor der Übernahme des Amtes unterhalten haben, das die Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte. Die Relevanzgrenzen für die oben erwähnten Beziehungen, die die Unabhängigkeit der Verwalter beeinträchtigen könnten, werden vom Verwaltungsrat festgelegt und regelmäßig überarbeitet;
 - i) für diejenigen die eines oder mehrere der folgenden Ämter ausüben oder in den letzten zwei Jahren ausgeübt haben:
 - Mitglied des nationalen und europäischen Parlaments, der Regierung oder der Europäischen Kommission;
 - Regional-, Landes- oder Gemeindereferent oder –rat, Präsident der Regionalregierung, Präsident der Landesregierung, Bürgermeister, Präsident oder Mitglied des Stadtviertelrates, Präsident oder Mitglied des Verwaltungsrates von Konsortien zwischen örtlichen Körperschaften, Präsident oder Mitglied der Verwaltungsräte oder Regierungen von Gemeindeverbänden, Verwaltungsrat oder Präsident von Sonderbetrieben oder Einrichtungen gemäß Art. 114 der Gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 267 vom 18. August 2000, Bürgermeister oder Rat von Großstädten, Präsident oder Mitglied der Organe von Berg- oder Inselgemeinschaften, falls die Überschneidung oder Angrenzung zwischen dem Bezugsgebiet der Körperschaft, in welcher die erwähnten Ämter ausgeübt werden, und der gebietsmäßigen Gliederung der zugehörigen Bank oder Bankengruppe die Unabhängigkeit derselben beeinträchtigen.
- 6) Den unabhängigen Verwaltern werden keine Vollmachten übertragen.
- 7) Die Verwaltungsratsmitglieder ohne Vollmachten müssen:
- a) mit Unterstützung von Komitees des Verwaltungsrates, soweit eingesetzt, des Überwachungsrates und des beauftragten Verwalters oder Generaldirektors sowie der Mitarbeiter des Unternehmens, insbesondere der Kontrollfunktionen, Informationen zur Wirksamkeit und Effizienz der Verwaltung und über die Funktionalität der Unternehmensorganisation einholen;
 - b) sich tatkräftig und in einem angemessenen Zeitrahmen mit den ihnen anvertrauten Aufgaben befassen;
 - c) sich an der Ernennung und Abberufung der Leiter der betrieblichen Kontrollfunktionen beteiligen.

- 8) Die Verwalter bleiben für einen Zeitraum von höchstens drei Geschäftsjahren im Amt, scheiden mit der zur Genehmigung der Bilanz des letzten Geschäftsjahres, in dem sie ihr Amt innehaben, einberufenen Versammlung aus und können wiedergewählt werden.
- 9) Für die Abberufung der Verwalter müssen die geltenden Bestimmungen eingeholt werden.

Art. 21 Ernennung der Verwalter

- 1) Nach vorhergehender Festlegung der Anzahl der Verwalter nimmt die ordentliche Gesellschafterversammlung die Wahl der Verwalter auf der Grundlage von Listen vor, die von den Gesellschaftern vorgelegt werden. Auf diesen Listen müssen mit fortlaufender Reihenfolge mindestens einer und nicht mehr als dreizehn Kandidaten angegeben werden. Zur Vorlage einer Liste sind die Gesellschafter berechtigt, die einzeln oder gemeinsam mit anderen Gesellschaftern zumindest 2,5% des Gesellschaftskapitals halten.
- 2) Die Listen mit mehr als acht Kandidaten müssen die qualitative Zusammensetzung des Verwaltungsrates einhalten, die dieser zuvor gemäß den geltenden Bestimmungen festgelegt und den Gesellschaftern rechtzeitig mitgeteilt hat, einschließlich der Einhaltung des Gleichgewichts zwischen den Geschlechtern und, soweit möglich, der gebietsmäßigen und sprachlichen Vertretung des Einzugsgebiets der Bank. Der Verwaltungsrat überprüft nach der Ernennung die Übereinstimmung der als optimal erachteten qualitativen Zusammensetzung mit der tatsächlichen Zusammensetzung, die aus der Ernennung hervorgeht.
- 3) Die Listen mit mehr als acht Kandidaten müssen, ab dem achten Platz und eventuell bis zum dreizehnten Platz der Liste abwechselnd einen männlichen bzw. weiblichen Kandidaten aufweisen, unter Beibehaltung der Notwendigkeit, dass vom ersten bis zum achten Platz weitere zwei Kandidaten des weniger vertretenen Geschlechts aufgelistet sind.
- 4) Auf den Listen mit mehr als acht Kandidaten müssen mindestens ein Viertel der dort insgesamt aufgelisteten Kandidaten nicht nur die sonstigen gesetzlichen Anforderungen erfüllen, sondern auch jene bzgl. der Unabhängigkeit laut Art. 20 der Satzung sowie laut den anwendbaren, jeweils geltenden Vorschriften. Im Falle einer Bruchzahl, muss die Anzahl der Kandidaten im Besitz der Voraussetzungen der Unabhängigkeit auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet werden. Die Kandidaten, welche die Voraussetzungen der Unabhängigkeit erfüllen, müssen auf den ersten sieben Plätzen der Liste aufscheinen.
- 5) Die Kandidatenlisten müssen, bei sonstigem Verfall, mindestens fünfundzwanzig Tage vor dem Termin der Gesellschafterversammlung, die für die Ernennung des Verwaltungsrates einberufen wurde, am Sitz der Gesellschaft hinterlegt werden. Die am Sitz der Gesellschaft hinterlegten Listen werden mit dem Lebenslauf eines jeden Kandidaten auf der Internetseite der Bank veröffentlicht.
- 6) Als Nachweis für den Besitz der für die Vorlage der Listen erforderlichen Anzahl an Stammaktien mit Stimmrecht, müssen die Gesellschafter die entsprechenden Bescheinigungen vorlegen, und zwar auf der Grundlage der Evidenzen am Ende des *Record Date*, wie im Sinne der geltenden Bestimmungen festgelegt.

- 7) Den Listen muss Folgendes beigelegt werden:
 - a) die Informationen betreffend die Identität der Gesellschafter, die sie vorgelegt haben, mit Angabe des insgesamt gehaltenen Prozentanteils der Beteiligung;
 - b) die Lebensläufe der Kandidaten und die Erklärungen, mit welchen sie die eigene Bewerbung annehmen und unter ihrer eigenen Verantwortung bescheinigen, dass keine Gründe für eine Nichtwählbarkeit und/oder eines Amtsverfalls vorliegen, dass sie die Voraussetzungen erfüllen, die die jeweils geltenden Bestimmungen für das Amt eines Verwalters der Gesellschaft vorschreiben. Die Kandidaten der Listen mit mehr als acht Namen müssen zudem erklären, dass sie die Voraussetzungen betreffend die qualitative Zusammensetzung erfüllen, die der Verwaltungsrat zuvor gemäß den geltenden Bestimmungen festgelegt hat.
- 8) Jeder Gesellschafter sowie die Gesellschafter, die laut der Kontrolldefinition gemäß ZGB (i) andere Gesellschafter kontrollieren, (ii) von anderen Gesellschaftern kontrolliert werden oder (iii) von der gleichen Rechtsperson oder den gleichen Rechtspersonen kontrolliert werden, können an der Vorlage oder der Wahl einer einzigen Liste teilnehmen.
- 9) Jeder Kandidat kann sich nur auf einer Liste zur Wahl stellen, andernfalls ist er nicht wählbar.
- 10) Die Listen, welche Kandidaten beinhalten, die nicht die Voraussetzungen gemäß Gesetz oder gemäß vorliegender Satzung erfüllen oder ohne Einhaltung der anderen oben erwähnten Vorgaben eingereicht wurden, werden als nicht vorgelegt betrachtet und die unter Verletzung der Vorgaben gemäß vorliegender Satzung abgegebenen Stimmen werden als nicht abgegeben betrachtet.
- 11) Werden zwei oder mehrere Kandidatenlisten vorgelegt, wird bei der Wahl der Verwaltungsräte folgendermaßen vorgegangen:
 - a) von der Liste, die von der Gesellschafterversammlung die höchste Anzahl an Stimmen erhalten hat (Mehrheitsliste), wird, in der fortlaufenden Reihenfolge, in der sie aufgelistet sind, die zuvor von der Gesellschafterversammlung festgelegte Anzahl der Verwalter gewählt, minus eins;
 - b) unter den anderen Listen, die in keiner Weise, auch nicht indirekt, mit den Gesellschaftern im Zusammenhang stehen, die die Liste mit der höchsten Stimmenanzahl vorgelegt oder gewählt haben, wird als Verwalter der erste Kandidat jener Liste gewählt, die von der Gesellschafterversammlung die meisten Stimmen erhalten hat (Minderheitsliste);
 - c) bei Stimmgleichheit zwischen zwei oder mehreren Minderheitslisten, die mit der zweithöchsten Stimmenanzahl hinter der Mehrheitsliste aufscheinen, wird die Gesellschafterversammlung über die erwähnten Listen erneut abstimmen. Als gewählt gilt der Kandidat der Liste, die die relative Mehrheit der Stimmen erhalten hat;
 - d) sollte die sich daraus ergebende Zusammensetzung des Gesellschaftsorgans das Gleichgewicht der Geschlechter nicht gewährleisten, unbeschadet auf jeden Fall der Wahl des Kandidaten der Minderheitsliste, wird der erste Kandidat der Mehrheitsliste ausgeschlossen, der, ausgehend von jenen, die jeweils an letzter Stelle dieser gewählten Liste angegeben sind, das oben erwähnte Gleichgewicht gewährleisten kann.
- 12) Zum Zwecke der Aufteilung der zu wählenden Verwalter werden jene Listen nicht berücksichtigt, die einen Prozentanteil der Stimmen von mindestens 2,5% des

Gesellschaftskapitals nicht erreicht haben.

- 13) Wird nur eine Kandidatenliste vorgelegt, beschließt die Gesellschafterversammlung gemäß den vom Gesetz vorgesehenen Mehrheiten.

Art. 22 Ausscheidung vom Amt und Ersetzung der Verwalter

- 1) Scheiden im Laufe des Geschäftsjahres wegen Widerruf, Verzicht, Verfall oder Tod ein oder mehrere Verwalter aus und besteht der Verwaltungsrat nach wie vor mehrheitlich aus von der Gesellschafterversammlung ernannten Personen, schreiten die Verwalter im Amt mit Zustimmung des Überwachungsrates zu deren Ersetzung durch die ersten nicht gewählten Kandidaten auf den Listen, aus denen die ausgeschiedenen Verwalter hervorgegangen sind. Die ausgeschiedenen Verwalter müssen unter Einhaltung der Vorgaben des Art. 20 in Bezug auf das Gleichgewicht der Geschlechter, der Anzahl der unabhängigen Verwalter und, soweit möglich, der gebietsmäßigen und sprachlichen Vertretung des Einzugsgebietes der Bank, ersetzt werden. Die auf diese Weise ernannten Verwalter bleiben bis zur ersten auf ihre Ernennung folgenden Gesellschafterversammlung im Amt.
- 2) Falls die Kandidaten auf den Listen, aus denen die Verwalter hervorgingen, nicht ausreichen, um die ausgeschiedenen zu ersetzen oder die Vorgaben des vorhergehenden Absatzes nicht erfüllen oder nicht verfügbar sind, ersetzen die im Amt verbliebenen Verwalter die ausgeschiedenen Personen gemäß den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.
- 3) Wenn die Mehrheit der amtierenden Verwalter nicht mehr gegeben ist, gilt der gesamte Verwaltungsrat als verfallen und dies ab dem Datum der Wirksamkeit der Ernennung des neuen Verwaltungsrates, die von der umgehend eigens einberufenen Gesellschafterversammlung beschlossen wird.

Art. 23 Ämter im Verwaltungsrat

- 1) Der Verwaltungsrat wählt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, sofern sie nicht bereits von der Gesellschafterversammlung ernannt wurden. Beide bleiben bis zum Ablauf ihres Mandats als Verwalter im Amt.
- 2) Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten wird dieser durch den Vizepräsidenten vertreten; bei Abwesenheit oder Verhinderung beider, vertritt der amtsälteste Verwalter und im Falle der gleichen Anzahl an Jahren im Amt der an Lebensjahren älteste Verwalter den Präsidenten.
- 3) Wenn während des Geschäftsjahres der Präsident oder Vizepräsident ausfällt, ernennt der gemäß Art. 22 vervollständigte Verwaltungsrat einen neuen.
- 4) Der Verwaltungsrat beschließt, auf Vorschlag des eigenen Präsidenten, die Ernennung und die Abberufung des Schriftführers, der unter den Mitgliedern des Verwaltungsrates oder unter den Direktoren der Bank gewählt werden kann, und setzt dessen Voraussetzungen der Berufserfahrung sowie dessen Zuständigkeiten fest. Der Schriftführer ist zur Wahrung des Berufs- und Amtsgeheimnisses verpflichtet. Die Funktion des Schriftführers kann auch einem Notar anvertraut werden.

Art. 24 Präsident des Verwaltungsrates

- 1) Der Präsident des Verwaltungsrates sorgt für eine gute Unternehmensführung und gewährleistet ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Befugnissen des beauftragten Verwalters, soweit ernannt, und jenen der übrigen Verwalter, insbesondere hinsichtlich der übertragenen Zuständigkeiten. Er hat die Aufgabe, Impulse zu setzen, die Tätigkeit zu koordinieren und gewährleistet das gute Funktionieren des Verwaltungsrates auch durch die Förderung der internen Dialektik. Er darf weder exekutiv tätig sein noch de facto Verwaltungsfunktionen ausüben.
- 2) Der Präsident beruft die Verwaltungsratssitzungen ein und führt den Vorsitz, legt die Tagesordnung fest und sorgt dafür, dass alle Verwalter im Vorfeld ausreichende Informationen zu den Tagesordnungspunkten erhalten.
- 3) Der Präsident hält die Kontakte mit dem Überwachungsrat und, soweit bestellt, mit den Komitees des Verwaltungsrates. Demnach muss er, neben der Erfüllung der Voraussetzungen für Verwaltungsratsmitglieder, über besondere Kenntnisse verfügen, um die ihm übertragene Rolle gemäß den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen auszuüben.
- 4) Bei Notwendigkeit und Dringlichkeit kann der Präsident oder, falls er abwesend oder verhindert ist, sein Stellvertreter, nach vorherigem verbindlichem Vorschlag des beauftragten Verwalters, soweit ernannt, oder des Generaldirektors die Maßnahmen ergreifen, für die der Verwaltungsrat oder der Vollzugsausschuss (sofern ernannt) zuständig ist. Über die so getroffenen Entscheidungen muss das im Normalfall zuständige Organ in der ersten darauffolgenden Sitzung informiert werden.
- 5) Der Präsident darf nicht Mitglied des Vollzugsausschusses (sofern ernannt) sein; er kann jedoch ohne Stimmrecht an dessen Sitzungen teilnehmen.

Art. 25 Sitzungen des Verwaltungsrates

- 1) Der Verwaltungsrat wird in der Regel einmal im Monat am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort des Tätigkeitsgebietes vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter einberufen.
- 2) Mindestens drei Verwalter oder der Überwachungsrat können eine außerordentliche Einberufung des Verwaltungsrates beantragen, wobei sie die Themen angeben, die behandelt werden sollen.
- 3) Die Einberufung des Verwaltungsrates enthält die Tagesordnung und wird mindestens fünf Tage vor der Sitzung oder in dringenden Fällen mindestens vierundzwanzig Stunden vorher jedem Mitglied des Verwaltungsrates und des Überwachungsrates schriftlich zugesandt, wobei auch Fax, E-Mail und alle anderen elektronischen Kommunikationsmittel zulässig sind.
- 4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates können auch per Tele- oder Videokonferenz und ganz allgemein über jegliche Telekommunikationskanäle abgehalten werden, sofern alle Teilnehmer identifiziert werden können und in der Lage sind, der Diskussion zu folgen, sich in Echtzeit an der Behandlung der verschiedenen

Themen zu beteiligen und die Unterlagen zu empfangen, einzusehen und zu bearbeiten. Unter diesen Bedingungen gilt der Verwaltungsrat als an dem in der Einladung angegebenen Ort versammelt, an dem sich der Präsident oder der Schriftführer der Versammlung befinden.

- 5) Der Verwaltungsrat ist auch ohne formelle Einberufung beschlussfähig, sofern alle Mitglieder, der Generaldirektor und alle Mitglieder des Überwachungsrates anwesend sind.
- 6) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind gültig, wenn die absolute Mehrheit der amtierenden Verwalter anwesend ist.
- 7) Auf Einladung des Präsidenten des Verwaltungsrates können die Vizegeneraldirektoren, Mitarbeiter oder externe Sachverständige, die das Vertrauen der Bank genießen, in beratender Funktion teilnehmen.

Art. 26 Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

- 1) Der Verwaltungsrat ist für die strategische Steuerung und die Geschäftsführung zuständig.
- 2) Zu diesem Zweck werden dem Verwaltungsrat alle Befugnisse für die ordentliche und außerordentliche Verwaltung erteilt und er kann alle Rechtshandlungen vornehmen, die er für das Erreichen des Gesellschaftszwecks als notwendig und angebracht erachtet, außer wenn diese laut Gesetz oder Satzung ausdrücklich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind.
- 3) Ausdrücklich dem Verwaltungsrat vorbehalten sind, zusätzlich zu den laut Gesetz nicht übertragbaren Zuständigkeiten, Entscheidungen betreffend:
 - a) die Definition der Gesamtstruktur der Unternehmensführung, die Genehmigung der Organisationsstruktur der Bank inkl. Überprüfung der korrekten Umsetzung und rechtzeitigen Durchführung von Maßnahmen zur Behebung eventueller Mängel oder Unzulänglichkeiten;
 - b) die Genehmigung der Buchhaltungs- und Rechnungslegungssysteme;
 - c) das Geschäftsmodell, unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken für die Bank;
 - d) die strategischen Richtlinien, die Risikoziele und die Risikopolitik, mit regelmäßigen Überprüfungen, im Hinblick auf die Geschäftsentwicklung und die Rahmenbedingungen;
 - e) die Richtlinien für das interne Kontrollsystem, wobei überprüft wird, ob dieses mit den festgelegten strategischen Richtlinien und der Risikoneigung im Einklang sowie in der Lage ist, die Entwicklung der Risiken im Unternehmen und ihre Wechselwirkung zu erfassen;
 - f) die Ernennung und Abberufung, nach Anhörung des Überwachungsrates, der Verantwortlichen der internen Kontrollfunktionen;
 - g) den Prozess der Risikosteuerung und die Bewertung der Kompatibilität mit den strategischen Richtlinien und der Risikopolitik;
 - h) die Richtlinien und die Prozesse zur Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft;
 - i) die Grundzüge des ICAAP (Internal Capital Adequacy Assessment Process), wobei die Kohärenz mit dem RAF (*Risk Appetite Framework*) sichergestellt wird und die strategischen Richtlinien, die Organisationsstruktur und das wirtschaftliche Umfeld berücksichtigt werden;

- j) die Genehmigung, Überprüfung und Aktualisierung des Sanierungsplanes, sowie die von der Aufsichtsbehörde angeordneten Abänderungen und Aktualisierungen desselben;
 - k) die Umsetzung der von der Aufsichtsbehörde angeordneten Änderungen mit Bezug auf die Tätigkeit, Organisationsstruktur oder Gesellschaftsform der Bank oder Bankengruppe und der anderen notwendigen Maßnahmen, die für die Erreichung der Ziele des Sanierungsplanes notwendig sind, sowie die Beseitigung der Ursachen, die einen vorzeitigen Eingriff rechtfertigen;
 - l) die Entscheidung Maßnahmen zu ergreifen, die im Sanierungsplan vorgesehen sind oder davon abzusehen, obwohl die Voraussetzungen dafür gegeben wären;
 - m) die Ernennung und Abberufung des Generaldirektors, der stellvertretenden Generaldirektoren und des vom Verwaltungsrat als bedeutendste Direktoren eingestuftten Personals, sowie alle anderen Maßnahmen, die diese Personen betreffen;
 - n) die Ernennung und Abberufung der übrigen Direktoren;
 - o) der Ankauf und die Veräußerung von Beteiligungen, die eine Änderung der Zusammensetzung der Bankengruppe bewirken, sowie von strategischen Beteiligungen;
 - p) die Bestellung der Mitglieder der Organe in beteiligten Gesellschaften;
 - q) die Genehmigung und Änderung der wichtigsten internen Reglements, die vom Verwaltungsrat bestimmt werden (einschließlich jenes über die Förderung der Diversität und Inklusivität), mit Ausnahme der Angleichungen an bereits gefasste Beschlüsse des Verwaltungsrates;
 - r) die Bildung von Komitees innerhalb der Gesellschaftsorgane;
 - s) die Unternehmenspolitik hinsichtlich der Auslagerung von betrieblichen Funktionen;
 - t) die Kriterien zur Ermittlung der relevanten Geschäftsvorfälle, die vorab dem Risikomanagement zur Prüfung vorzulegen sind;
 - u) das Verfahren für die Einführung neuer Produkte und Dienstleistungen, die Aufnahme neuer Aktivitäten, den Einstieg in neue Märkte;
 - v) die Aufsicht über die Informationsabläufe und die Kundenkommunikation;
 - w) eine wirksame Dialektik mit der Geschäftsführung und den Verantwortlichen der wichtigsten Organisationseinheiten der Gesellschaft;
 - x) die Entlohnungs- und Anreizpolitik, die von der Gesellschafterversammlung genehmigt werden muss;
 - y) die Einrichtung, Schließung und Verlegung von Zweigstellen und Vertretungen;
 - z) den Erwerb, die Veräußerung und den Tausch von Immobilien;
 - aa) die Fusion der Gesellschaft in den von den Artikeln 2505 und 2505-bis ZGB vorgesehenen Fällen, einschließlich eventueller weiterer Beschlüsse, die dieser Fusion dienlich sind;
 - bb) die Abspaltung der Gesellschaft in den vom Artikel 2506-ter, fünfter Absatz, ZGB vorgesehenen Fällen;
 - cc) den Vorschlag eines Kaufs oder Verkaufs eigener Aktien;
 - dd) die Anpassung der Satzung an gesetzliche Bestimmungen laut Vorgabe des Art. 2365 ZGB.
- 4) Außerdem informiert der Verwaltungsrat die Aufsichtsbehörden laut den entsprechenden Bestimmungen.

Art. 27 Übertragung von Vollmachten

- 1) Im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen kann der

Verwaltungsrat eigene Zuständigkeiten dem Vollzugsausschuss (sofern ernannt) oder dem beauftragten Verwalter übertragen, wobei er die Grenzen und allenfalls die Art und Weise der Ausübung der Vollmacht festlegt.

- 2) Der Verwaltungsrat kann den Verwaltungsräten, dem Generaldirektor und, auf dessen Vorschlag, den stellvertretenden Generaldirektoren sowie sonstigen Mitarbeitern der Bank oder internen Ausschüssen, die aus Mitarbeitern und/oder Mitarbeitern und Verwaltungsräten bestehen, innerhalb bestimmter Grenzen, die aufgrund von Funktion und/oder Dienstgrad gestaffelt werden, Befugnisse, Aufgaben und besondere Aufträge, mit den jeweiligen Unterschriftsberechtigungen, übertragen; er kann auch an eine außenstehende Person für die Durchführung von bestimmten Geschäften bzw. Geschäftsarten Befugnisse übertragen.
- 3) Die Bevollmächtigten oder die Beauftragten können keine Untervollmacht erteilen, außer der Verwaltungsrat hat sie dazu ermächtigt.
- 4) Der Verwaltungsrat setzt die Dauer und die Befugnisse der Bevollmächtigten oder Beauftragten fest; zudem setzt er, nach Anhörung des Überwachungsrates, die Vergütungen der Verwaltungsratsmitglieder fest, denen besondere Aufgaben übertragen werden.
- 5) Die von den Bevollmächtigten oder Beauftragten gefassten Beschlüsse müssen dem Vollzugsausschuss (sofern ernannt) und dem Verwaltungsrat, in der vom Verwaltungsrat festgelegten Form, zur Kenntnis gebracht werden.

Art. 28 Beschlüsse des Verwaltungsrates

- 1) Der Verwaltungsrat beschließt mit offener Abstimmung.
- 2) Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Art. 29 Protokolle des Verwaltungsrates

- 1) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates führt der Schriftführer oder ein Notar ein Protokoll, welches in das dafür vorgesehene Buch eingetragen wird und vom Vorsitzenden der Sitzung sowie vom Schriftführer selbst unterzeichnet werden muss.
- 2) Die Protokolle der Sitzungen erläutern ausführlich den Entscheidungsprozess, wobei sie auch die Gründe darlegen, die zu diesen Entscheidungen geführt haben. Zudem muss es durch die Protokolle möglich sein, den Verlauf der Diskussion und die verschiedenen zum Ausdruck gebrachten Positionen zu rekonstruieren.
- 3) Das Protokollbuch und die Auszüge daraus, die vom Präsidenten für konform erklärt wurden, gelten als Nachweis der Durchführung der Sitzungen und der gefassten Beschlüsse.

Art. 30 Vergütung an die Verwalter

- 1) Den Mitgliedern des Verwaltungsrates steht, vorbehaltlich der Bestimmungen des ZGB zu den mit besonderen Aufgaben betrauten Verwaltern, eine jährliche fixe

Vergütung und eventuell eine variable Vergütung sowie die Vergütung für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates und des Vollzugsausschusses zu, die von der Gesellschafterversammlung i.S. des vorhergehenden Art. 16 festgesetzt werden. Der Verwaltungsrat bestimmt die Aufteilung zwischen den eigenen Mitgliedern der jährlichen fixen und variablen Vergütungen, die von der Gesellschafterversammlung als Gesamtbetrag i.S. des Art. 16 festgesetzt werden.

- 2) Die Verwalter können nur ein Sitzungsentgelt pro Tag erhalten. Die Verwalter haben Anspruch auf Erstattung der in Ausübung ihres Amtes getätigten Ausgaben.

DRITTER ABSCHNITT

Vollzugsausschuss und andere Ausschüsse des Verwaltungsrates

Art. 31 Vollzugsausschuss

- 1) Der Verwaltungsrat wählt, wenn Komplexität und Umfang des Geschäfts dies erfordern und kein beauftragter Verwalter ernannt wurde, die Übertragung einer oder mehrerer eigener Befugnisse an einen Vollzugsausschuss, mit Ausnahme jener Befugnisse, die laut Gesetz oder Satzung seiner ausschließlichen Zuständigkeit vorbehalten sind.
- 2) Der Vollzugsausschuss (sofern ernannt) besteht aus drei bis fünf Verwaltungsräten.
- 3) Die vom Verwaltungsrat beschlossene Geschäftsordnung des Ausschusses (sofern ernannt) legt die Zusammensetzung, die Dauer, den Sitzungsablauf und die Rolle des Vollzugsausschusses fest.
- 4) Bei Bedarf und in dringenden Fällen kann der Vollzugsausschuss (sofern ernannt) jede Entscheidung treffen, die sonst dem Verwaltungsrat obliegt, mit Ausnahme der Themen, die diesem vorbehalten sind.
- 5) Die Entscheidungen des Vollzugsausschusses (sofern ernannt) werden dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gebracht.

Art. 32 Ausschüsse des Verwaltungsrates

- 1) Die Ausschüsse des Verwaltungsrates werden, unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen, aus seiner Mitte bestellt.
- 2) Die Ausschüsse des Verwaltungsrates müssen sich zumindest durch ein Mitglied voneinander unterscheiden. Die vom Verwaltungsrat beschlossenen Geschäftsordnungen der einzelnen Ausschüsse regeln die Zusammensetzung, die Dauer, den Sitzungsablauf und die Rolle, die Aufgaben und die Befugnisse der Ausschüsse.

VIERTER ABSCHNITT

Beauftragter Verwalter

Art. 33 Der beauftragte Verwalter

- 1) Der Verwaltungsrat kann unter seinen Mitgliedern einen beauftragten Verwalter ernennen. Sofern ernannt, müssen die Ämter des beauftragten Verwalters und des Generaldirektors in ein und derselben Person vereint sein.
- 2) Der Verwaltungsrat bestimmt die Befugnisse des beauftragten Verwalters, unter Berücksichtigung des Art. 26 der Satzung.
Im Besonderen hat der beauftragte Verwalter die folgenden Aufgaben inne:
 - a) er verantwortet und koordiniert die Geschäftsführung und die Organisationsstruktur im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse;
 - b) er setzt die Beschlüsse des Verwaltungsrates um;
 - c) er stellt sicher, dass die Organisations-, Verwaltungs- und Buchhaltungsstruktur der Art und Größe des Unternehmens angemessen sind;
 - d) er übt in der Regel die Vorschlagsbefugnis gegenüber dem Verwaltungsrat aus.
- 3) Das Amt des beauftragten Verwalters läuft gleichzeitig mit jenem des Verwaltungsrates aus, der ihn ernannt hat.

FÜNFTER ABSCHNITT

Generaldirektor

Art. 34 Zuständigkeiten des Generaldirektors

- 1) Der Generaldirektor steht der Führungsspitze vor und ist der Personalchef der Gesellschaft. Er stellt, unter Berücksichtigung der Vorgaben und Richtlinien des Verwaltungsrates, das Funktionieren der Bank, die Führung der laufenden Geschäftstätigkeit sowie die Personalverwaltung sicher und berichtet dem Verwaltungsrat.
- 2) Der Generaldirektor kann von einem oder mehreren stellvertretenden Generaldirektoren unterstützt werden, die vom Verwaltungsrat ernannt werden.
- 3) Im Besonderen hat der Generaldirektor folgende Aufgaben:
 - a) er setzt die von den Organen gefassten Beschlüsse um;
 - b) er übt seine Befugnisse im Rahmen der Satzung und der Reglements sowie der Beschlussfassungen des Verwaltungsrates aus.Er nimmt mit Vorschlags- und Beratungsbefugnis an den Sitzungen des Verwaltungsrates und der Komitees des Verwaltungsrates teil, mit Ausnahme der Angelegenheiten, die ihn direkt betreffen, und ist bei den Gesellschafterversammlungen anwesend.
- 4) Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Generaldirektor vom dienstältesten Vize-Generaldirektor vertreten. Bei gleichem Dienstalder verleiht das Lebensalter den Vorrang.
- 5) Dritten gegenüber gilt die Unterschrift desjenigen, der den Generaldirektor vertritt, als Beweis für dessen Abwesenheit oder Verhinderung bzw. für die Abwesenheit seines Stellvertreters.

SECHSTER ABSCHNITT

Überwachungsrat – Rechnungsprüfung

Art. 35 Überwachungsrat

- 1) Der Überwachungsrat übt die Kontrollfunktion aus und ist Teil des internen Kontrollsystems, wobei er diesbezüglich sämtliche von den geltenden Bestimmungen festgelegten Funktionen ausübt.
- 2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung bestellt drei wirkliche Überwachungsratsmitglieder, darunter den Präsidenten und zwei Ersatzüberwachungsratsmitglieder, welche die Voraussetzungen laut den jeweils geltenden Bestimmungen erfüllen müssen.
- 3) Die Mitglieder des Überwachungsrates bleiben für drei Geschäftsjahre im Amt und verfallen am Tag der zur Genehmigung der Bilanz des letzten Geschäftsjahres ihrer Amtszeit einberufenen Versammlung. Sie können wiedergewählt werden.
- 4) Die Wahl des Überwachungsrates erfolgt auf der Grundlage der von den Gesellschaftern vorgelegten Listen, in welchen in fortlaufender Reihenfolge mindestens ein Kandidat oder nicht mehr als drei Kandidaten für das Amt des wirklichen Überwachungsratsmitgliedes und mindestens ein Kandidat und nicht mehr als zwei Kandidaten für das Amt des Ersatzüberwachungsratsmitgliedes anzuführen sind. Zur Vorlage einer Liste sind die Gesellschafter berechtigt, die einzeln oder gemeinsam mit anderen Gesellschaftern mindestens 2,5% des Gesellschaftskapitals halten.
- 5) Die Listen mit mehr als zwei Kandidaten für das Amt des wirklichen Überwachungsratsmitgliedes und mit mehr als einem Kandidaten für das Amt des Ersatzüberwachungsratsmitgliedes müssen die qualitative Zusammensetzung des Überwachungsrates einhalten, die dieser zuvor gemäß den geltenden Bestimmungen festgelegt und den Gesellschaftern rechtzeitig mitgeteilt hat, einschließlich der Einhaltung des Gleichgewichts zwischen den Geschlechtern und, soweit möglich, der gebietsmäßigen und sprachlichen Vertretung des Einzugsgebietes der Bank. Der Überwachungsrat überprüft nach der Ernennung die Übereinstimmung der als optimal erachteten qualitativen Zusammensetzung mit der tatsächlichen Zusammensetzung, die aus der Ernennung hervorgeht.
- 6) Die Listen gemäß dem vorhergehenden Absatz müssen ab dem zweiten Platz der Liste für die Ernennung der wirklichen Überwachungsratsmitglieder und für die Ernennung der Ersatzüberwachungsratsmitglieder abwechselnd einen männlichen bzw. weiblichen Kandidaten aufweisen.
- 7) Die Kandidatenlisten müssen, bei sonstigem Verfall, mindestens fünfundzwanzig Tage vor dem Termin der Gesellschafterversammlung, die für die Ernennung des Überwachungsrates einberufen wurde, am Sitz der Gesellschaft hinterlegt werden. Die am Sitz der Gesellschaft hinterlegten Listen werden mit dem Lebenslauf eines jeden Kandidaten auf der Internetseite der Bank veröffentlicht.
- 8) Als Nachweis für den Besitz der für die Vorlage der Listen erforderlichen Anzahl an Stammaktien mit Stimmrecht, müssen die Gesellschafter die entsprechenden

Bescheinigungen vorlegen, und zwar auf der Grundlage der Evidenzen am Ende des *Record Date*, wie im Sinne der geltenden Bestimmungen festgelegt.

- 9) Den Listen muss Folgendes beigelegt werden:
- a) die Informationen betreffend die Identität der Gesellschafter, die sie vorgelegt haben, mit Angabe des insgesamt gehaltenen Prozentanteils der Beteiligung;
 - b) die Lebensläufe der Kandidaten und die Erklärungen, mit welchen sie die eigene Bewerbung annehmen und unter ihrer eigenen Verantwortung bescheinigen, dass keine Gründe für eine Nichtwählbarkeit und/oder eines Amtsverfalls vorliegen, dass sie die Voraussetzungen erfüllen, die die jeweils geltenden Bestimmungen für das Amt eines Überwachungsratsmitgliedes vorschreiben. Die Kandidaten der Listen, die mehr als zwei Kandidaten für die Ernennung eines wirklichen Überwachungsratsmitgliedes aufweisen, müssen zudem erklären, dass sie die Voraussetzungen betreffend die qualitative Zusammensetzung erfüllen, die der Überwachungsrat zuvor gemäß den geltenden Bestimmungen festgelegt hat.
- 10) Jeder Kandidat kann sich nur auf einer Liste zur Wahl stellen; andernfalls ist er nicht wählbar.
- 11) Die Listen, welche Kandidaten beinhalten, die nicht die Voraussetzungen gemäß Gesetz oder gemäß vorliegender Satzung erfüllen oder ohne Einhaltung der anderen oben erwähnten Vorgaben eingereicht wurden, werden als nicht vorgelegt betrachtet und die unter Verletzung der Vorgaben gemäß vorliegender Satzung abgegebenen Stimmen werden als nicht abgegeben betrachtet.
- 12) Werden zwei oder mehrere Kandidatenlisten vorgelegt, werden die Mitglieder des Überwachungsrates wie folgt gewählt:
- a) von der Liste, die bei der Gesellschafterversammlung die höchste Anzahl an Stimmen erhalten hat (Mehrheitsliste), werden, in der fortlaufenden Reihenfolge, in der sie aufgelistet sind, zwei wirkliche Überwachungsratsmitglieder und ein Ersatzüberwachungsratsmitglied gewählt. Das wirkliche Überwachungsratsmitglied, das am ersten Platz der Liste aufscheint, wird zum Präsidenten des Überwachungsrates gewählt;
 - b) unter den anderen Listen, die in keiner Weise, auch nicht indirekt, mit den Gesellschaftern im Zusammenhang stehen, die die Liste mit der höchsten Stimmanzahl vorgelegt oder gewählt haben, werden die ersten Kandidaten für das Amt des wirklichen Überwachungsratsmitgliedes und des Ersatzüberwachungsratsmitgliedes der Liste gewählt, die in der Gesellschafterversammlung die höchste Anzahl an Stimmen erhalten hat (Minderheitsliste);
 - c) bei Stimmengleichheit zwischen zwei oder mehreren Minderheitslisten, die mit der zweithöchsten Stimmenanzahl hinter der Mehrheitsliste aufscheinen, wird die Gesellschafterversammlung über die erwähnten Listen erneut abstimmen. Als gewählt gelten die Kandidaten der Liste, die die relative Mehrheit der Stimmen erhalten hat;
 - d) sollte die sich daraus ergebende Zusammensetzung des Gesellschaftsorgans das Gleichgewicht der Geschlechter nicht gewährleisten, unbeschadet auf jeden Fall der Wahl der Kandidaten der Minderheitsliste, gilt der Kandidat, der auf dem dritten Platz der Mehrheitsliste aufscheint, als Ersatz des zweiten Kandidaten gemäß Buchstabe a), als wirkliches Überwachungsratsmitglied gewählt. Sollte die sich daraus ergebende Zusammensetzung der Ersatzüberwachungsratsmitglieder nicht die Einhaltung des Gleichgewichts

zwischen den Geschlechtern ermöglichen, gilt der Kandidat, der an zweiter Stelle der Mehrheitsliste aufscheint, als Ersatz des ersten Kandidaten gemäß Buchstabe a) als Ersatzüberwachungsratsmitglied gewählt.

- 13) Zum Zwecke der Aufteilung der zu wählenden Mitglieder des Überwachungsrates werden jene Listen nicht berücksichtigt, die einen Prozentanteil der Stimmen von mindestens 2,5% des Gesellschaftskapitals nicht erreicht haben.
- 14) Bei Tod, Verzicht, Widerruf oder Verfall eines wirklichen Überwachungsratsmitgliedes rückt das erste Ersatzüberwachungsratsmitglied nach, das auf derselben Liste, aus welcher das ausgeschiedene Überwachungsratsmitglied gewählt wurde, angeführt war und es kommt zudem der Art. 2401 des ZGB zur Anwendung, vorbehaltlich der Notwendigkeit sicherzustellen, dass die Zusammensetzung des Überwachungsrates auf jeden Fall die von den geltenden Gesetzesbestimmungen und von der vorliegenden Satzung vorgesehenen Kriterien und Voraussetzungen widerspiegelt.
- 15) Bei der erstbesten Gelegenheit wählt die ordentliche Gesellschafterversammlung die für die Ergänzung des Überwachungsrates erforderlichen Mitglieder des Überwachungsrates wie folgt:
 - a) muss die Ersetzung der Mitglieder des Überwachungsrates vorgenommen werden, die aus der Liste mit der höchsten Stimmzahl gewählt wurden, beschließt die Gesellschafterversammlung mit der gesetzlichen Mehrheit. Die Kandidaturen die mit der Vorgangsweise, den Abläufen, Einschränkungen und Fristen zu hinterlegen sind, die für die Ernennung des gesamten Überwachungsrates vorgesehen sind, müssen das Gleichgewicht zwischen den Geschlechtern im Sinne der diesbezüglich jeweils geltenden Gesetzesbestimmungen einhalten;
 - b) muss die Ersetzung von Mitgliedern des Überwachungsrates vorgenommen werden, die aus der Minderheitsliste gewählt wurden, erfolgt die Ernennung durch die Gesellschafterversammlung mit einem Prozentanteil an Stimmen, der mindestens 2,5% des Gesellschaftskapitals vertritt.
- 16) Den wirklichen Überwachungsratsmitgliedern steht, neben der von der Gesellschafterversammlung laut Gesetz und Aufsichtsbestimmungen festgesetzten Vergütung, die Erstattung der für die Ausübung ihres Amtes bestrittenen Spesen zu. Die Überwachungsratsmitglieder können nur ein Sitzungsentgelt pro Tag erhalten.
- 17) In den Fällen von Nichtwählbarkeit und Amtsverfall gelten die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Für die Abberufung der Mitglieder des Überwachungsrates müssen die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.
- 18) Diejenigen, die bei anderen Gesellschaften der Gruppe oder bei Gesellschaften, an denen die Bank, auch indirekt, eine in den Wirkungskreis der konsolidierten Aufsicht fallende Beteiligung hält, andere Funktionen als Kontrollfunktionen ausüben, können das Amt eines Mitgliedes des Überwachungsrates der Bank, bei sonstigem Verfall, nicht bekleiden.

Art. 36 Zuständigkeiten des Überwachungsrates

- 1) Der Überwachungsrat übt die Kontrollfunktionen aus, wie von den geltenden Bestimmungen vorgesehen. Er überwacht:

- a) die Einhaltung der Bestimmungen laut Gesetz, Reglements und Satzung sowie die Beachtung der Grundsätze einer ordentlichen Geschäftsführung;
 - b) die Angemessenheit und die Umsetzung der Aufbauorganisation und der verwaltungstechnischen und rechnungslegenden Strukturen der Gesellschaft;
 - c) die Angemessenheit, Vollständigkeit, Funktionstüchtigkeit und Zuverlässigkeit des internen Kontrollsystems und des Systems zur Steuerung und Überwachung der Risiken.
- 2) Der Überwachungsrat stellt eine angemessene Koordinierung aller Funktionen und Strukturen des internen Kontrollsystems und der mit der Abschlussprüfung beauftragten Gesellschaft sicher. Der Überwachungsrat sorgt, sofern angebracht, für angemessene Korrekturmaßnahmen.
- 3) Der Überwachungsrat kann für seine eigenen Überprüfungen auf die internen Kontrollfunktionen der Gesellschaft zurückgreifen.
In Ausübung seines Amtes nutzt der Überwachungsrat die Informationen der internen Kontrollfunktionen; die Berichte der internen Kontrollfunktionen müssen von den Verantwortlichen der jeweiligen Funktionen auch an das Kontrollorgan übermittelt werden.
Der Überwachungsrat ist für die angemessene Koordinierung mit dem Abschlussprüfer zuständig, im Einklang mit den Vorgaben laut Gesetz und Reglements.
- 4) Der Überwachungsrat wird bei Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ernennung der Verantwortlichen der internen Kontrollfunktionen sowie bei Entscheidung zur Festlegung der wesentlichen Elemente des internen Kontrollsystems angehört.
- 5) Der Überwachungsrat informiert umgehend Banca d'Italia über alle Tatsachen oder Unterlagen, von denen er in Ausübung seines Amtes Kenntnis erhält, oder die ihm von den internen Kontrollfunktionen zur Kenntnis gebracht werden, die eine Unregelmäßigkeit bei der Geschäftsgebarung der Bank oder eine Verletzung der Vorschriften zur Ausübung der Banktätigkeit darstellen könnten. Er meldet dem Verwaltungsrat alle eventuell festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten, beantragt angemessene Korrekturmaßnahmen und überprüft deren Wirksamkeit.

Art. 37 Sitzungen des Überwachungsrates

- 1) Fristen und Bedingungen für die Sitzungen des Überwachungsrates werden vom Gesetz vorgegeben.
Die Sitzungen des Überwachungsrates können auch per Tele- oder Videokonferenz oder über sonstige Telekommunikationskanäle abgehalten werden; es gelten die Bestimmungen dieser Satzung zu Sitzungen des Verwaltungsrates (Art. 25). Als Ort der Versammlung des Überwachungsrates gilt der, an dem sich der Vorsitzende befindet.

Art. 38 Präsident des Überwachungsrates

- 1) Der Präsident des Überwachungsrates gewährleistet ein gutes Funktionieren des Überwachungsrates. Er koordiniert die Tätigkeit des Überwachungsrates und sorgt dafür, dass alle Mitglieder des Überwachungsrates zeitgerecht angemessene Informationen erhalten.
In Ausübung seines Amtes fördert er die interne Dialektik, in Übereinstimmung mit

den Aufgaben, die ihm die geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Organisation der Tätigkeit des Überwachungsrates zuweisen.

Art. 39 Abschlussprüfung

- 1) Die Abschlussprüfung wird laut Gesetz einem Unternehmen übertragen, das die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.
- 2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung erteilt den Auftrag zur Abschlussprüfung aufgrund eines begründeten Vorschlags des Überwachungsrates, bestimmt die Vergütung für die gesamte Dauer des Auftrags und eventuelle Kriterien für eine Anpassung der Vergütung während der Amtsdauer.
Die Dauer des Amtes wird im Einklang mit den jeweils geltenden Bestimmungen festgelegt. Der Auftrag zur Abschlussprüfung kann in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und gemäß den entsprechenden Verfahren widerrufen werden.
- 3) Die Funktionen, die Pflichten, die Gründe der Unwählbarkeit, der Unvereinbarkeit und des Verfalls des Wirtschaftsprüfers sind vom Gesetz geregelt.
- 4) Die mit der Abschlussprüfung beauftragte Gesellschaft informiert umgehend Banca d'Italia über die im Zuge der Ausübung ihres Amtes festgestellten Tatsachen oder Unterlagen, die eine grobe Verletzung der Vorschriften zur Ausübung der Banktätigkeit darstellen bzw. die Kontinuität des Unternehmens beeinträchtigen oder ein negatives Urteil oder die Erklärung der Unmöglichkeit einer Urteilsbildung zur Bilanz zur Folge haben könnten. Der Abschlussprüfer hat der Banca d'Italia alle geforderten Daten und Unterlagen zu übermitteln.

TITEL IV – GESETZLICHE VERTRETUNG, ZEICHNUNGSBEFUGNIS FÜR DIE GESELLSCHAFT

Art. 40 Gesetzliche Vertretung und Zeichnungsbefugnis für die Gesellschaft

- 1) Die gesetzliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten und vor Gericht, auf dem Rechts- bzw. dem Verwaltungsweg, in jeglicher Instanz, mit dem ausdrücklichen Recht, Prozessvollmachten auszustellen, Rechtsanwälte, Prokuristen und Berater zu bestellen sowie Vollmachten zwecks Abgabe von Dritterklärungen zu erteilen, sowie die Zeichnungsbefugnis für die Gesellschaft stehen dem Präsidenten des Verwaltungsrates und wenn dieser, auch vorübergehend, abwesend oder verhindert ist, seinem Vertreter und dem beauftragten Verwalter zu.
- 2) Dritten gegenüber gilt die Unterschrift desjenigen, der den Präsidenten vertritt, als Beweis für die Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten bzw. seines Stellvertreters.
- 3) Die Vertretung und die Zeichnungsbefugnis für die Gesellschaft können vom Verwaltungsrat für bestimmte Geschäfte bzw. Geschäftsarten einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie dem Generaldirektor und Mitarbeitern der Gesellschaft, bei gleichzeitiger Festlegung der Einschränkungen und der Modalitäten zur Ausübung, übertragen werden.

- 4) Der Verwaltungsrat kann für die Durchführung bestimmter Rechtshandlungen Aufträge und Vollmachten auch an Dritte übertragen.

TITEL V – JAHRESABSCHLUSS – GEWINNVERWENDUNG

Art. 41 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
- 2) Am Ende eines jeden Geschäftsjahres erstellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss und den Lagebericht, gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

Art. 42 Gewinnverwendung

- 1) Der Bilanzgewinn wird wie folgt verwendet:
 - a) mindestens 10% zur Dotierung der gesetzlichen Rücklage bis zur Erreichung von 40% des Grundkapitals;
 - b) mindestens 15% zur Dotierung der außerordentlichen Rücklage;
 - c) für Dividenden an die Aktionäre, in einem Ausmaß, das auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird;
 - d) der eventuell verbleibende Teil entsprechend den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung, gemäß Vorschlag des Verwaltungsrates.
- 2) Dividenden, die fünf Jahre nach Fälligkeit noch nicht eingelöst wurden, verjähren zugunsten der Gesellschaft.
- 3) Der Verwaltungsrat kann in den von den geltenden Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Fällen, zu den dort vorgesehenen Modalitäten und innerhalb der dort vorgesehenen Grenzen, Vorabausschüttungen auf die Dividenden beschließen.

TITEL VI – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 43 Schlussbestimmungen

- 1) Soweit in der vorliegenden Satzung nicht geregelt, sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen zu beachten.



Vorgenommene Änderungen

Genehmigt durch das Dekret Nr. 436036 des Finanzministeriums vom 25.07.1992.

Geändert durch:

- Beschlüsse des Regionalrates Nr. 701 vom 05.05.1994, Nr. 1871 vom 18.07.1994, Nr. 298 vom 11.03.1998, Nr. 374 vom 26.04.2002 und Nr. 469 vom 22.05.2002;
- Beschluss Nr. 4589 vom 13.12.2004 der Landesregierung Bozen;
- Beschluss Nr. 1931 vom 09.06.2008 der Landesregierung Bozen;
- Beschluss Nr. 2285 vom 14.09.2009 der Landesregierung Bozen;
- Beschluss des Verwaltungsrates gemäß Art. 2365 ZGB – Feststellungsbescheid gemäß Art. 56 und 61 Einheitstext für Banken Nr. 74194/11 vom 27.01.2011;
- Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 27.04.2012 – Feststellungsbescheid gemäß Art. 56 und 61 Einheitstext für Banken Nr. 0228053/12 vom 14.03.2012 und Nr. 0357985/12 vom 24.04.2012;
- Beschluss des Verwaltungsrates gemäß Art. 2443 ZGB – Feststellungsbescheid gemäß Art. 56 und 61 Einheitstext für Banken Nr. 0716703/12 vom 27.08.2012;
- Beschluss des Verwaltungsrates vom 21.12.2012 gemäß Artikel 2444 ZGB;
- Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 30.04.2013 – Feststellungsbescheid gemäß Art. 56 und 61 Einheitstext für Banken Nr. 0321581/13 vom 29.03.2013;
- Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 29.04.2014 – Feststellungsbescheid gemäß Art. 56 und 61 Einheitstext für Banken Nr. 0236148/14 vom 04.03.2014;
- Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 28.04.2015 – Feststellungsbescheid gemäß Art. 56 und 61 Einheitstext für Banken Nr. 0307532/15 vom 18.03.2015;
- Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 26.07.2016 – Feststellungsbescheid gemäß Art. 56 und 61 Einheitstext für Banken Nr. 0431237/16 vom 30.03.2016;
- Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 08.04.2021 – Feststellungsbescheid gemäß Art. 56 und 61 Einheitstext für Banken Nr. 1256912/20 vom 30.09.2020;
- Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 10.03.2022 – Feststellungsbescheid gemäß Art. 56 und 61 Einheitstext für Banken Nr. 0341776/22 vom 03.03.2022;
- Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 04.04.2024 – Feststellungsbescheid gemäß Art. 56 und 61 Einheitstext für Banken Nr. 0574777/24 vom 19.03.2024.